

„Man unirt sich eigentlich nur,
weil man schon unirt ist.“

Die theologischen Probleme bei der Herausbildung der Evangelische Kirche der altpreußischen Union¹

von Wilhelm Hüffmeier

Dass der Verein für schlesische Kirchengeschichte sich auf seiner Jahrestagung im 500. Jubiläumsjahr der Reformation dem kleinen Jubiläum der altpreußischen Union zuwendet, ist eine schöne Ergänzung zu den andernorts schon vollzogenen oder noch stattfindenden größeren und kleineren Erinnerungen an den Aufbruch zur preußischen Kirchenunion am Reformationstag 1817. Dass Sie dabei der alt-lutherischen Sicht und die der polnischen Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses auf diese Union bzw. evangelische Unionen im weiteren Sinn gebührenden Raum geben, legt sich nicht nur vom Tagungsort her nahe, sondern zeigt auch jene Toleranz in konfessionellen Dingen, die unweit von Breslau einst verloren ging, obwohl sie doch eigentlich Kennzeichen preußischer Kirchenpolitik war. Als jemand, der ein Gutteil seines beruflichen Lebens in der Evangelischen Kirche der Union (EKU) gedient hat, bin ich kurzfristig eingesprungen, um Ihnen, mit dem herausragenden Unionstheologen Julius Müller zu reden, das „Wesen und göttliche Recht“ der evangelischen Union Alt-Preußens aus der Sicht der Unions-theologen darzulegen. Als letzter Nachfolger des einstigen EKU-Präsidenten Franz-Reinhold Hildebrandt bin ich noch aus einem weiteren Grund froh, hier zu sein. In seiner Predigt zum 150. Geburtstag der preußischen Union am 5. November 1967 in der Berliner Marienkirche hat Hildebrandt die Altlutheraner um Vergebung für die ihren Vorfahren einst angetane Gewalt gebeten. Diese Bitte hat immerhin bewirkt, dass es 40 Jahre danach zu einem Dialog zwischen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. (UEK) und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gekommen ist². Die Wunde aus den Anfängen der Union ist bei vielen eher durch die Zeit vernarbt, als geistlich angemessen geheilt worden. Schließlich erfreut es mich in Wrocław zu sein, weil hier vor 14 Jahren eine Tagung

¹ Vortrag auf der Tagung des Vereins für schlesische Kirchengeschichte am 5. September 2017 in Breslau / Wrocław. Der Vortragsstil ist beibehalten.

² Vgl. die Predigt in: Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen. Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche, hg. v. Jürgen Kampmann u. Werner Klän, Göttingen 2014, 19–23.

statt fand, in der die EKU gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen der letzten altpreußischen Bekenntnissynode im Oktober 1943 mit ihrer mutigen Auslegung des fünften Dekaloggebots mitten im Totalen Krieg gedacht hat.³ Wer von der altpreußischen Union spricht, darf nicht nur an ihre problematischen Anfänge erinnern – ihre Bekennende Kirche gehört auch dazu, wie nicht zuletzt deren erneute Behandlung der Bekenntnis- und Abendmahlsfrage in der Union im Jahr 1937 belegt.

Doch mein Thema heute lautet: Die theologischen Probleme, die bei der Herausbildung der altpreußischen Union virulent wurden und zum Teil blieben. Es waren freilich Probleme, die auch eindruckliche Lösungen fanden. Deshalb hätte mein Thema eigentlich lauten müssen: „Die Problemlösungskompetenz unierter Theologie in Preußen“. Insgesamt muss man – in Übereinstimmung mit Professor Klän – von einem ekklesiologischen Problem reden. Es ist aber eines, wie Herr Klän auch gezeigt hat, das sich in Elemente wie Union, Abendmahlsgemeinschaft, Bekenntnis, Konsens, Gottesdienstordnung und nicht zuletzt kirchliche Leitung und Verfassung sortieren lässt. In den vorangegangenen Vorträgen sind alle diese Unterthemen schon angesprochen worden. Ich gehe nun so vor, dass ich in einem ersten Teil die sich herausbildende Theologie der preußischen Union angesichts der genannten Probleme behandle, um zweitens drei von ihnen gesondert in den Blick zu nehmen, solche, die nachdem die Union in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unwiderruflich geworden war, diese dennoch bis zu ihrem Ende im Jahr 2003 begleiteten. Der dritte Teil schaut auf dieses Ende der altpreußischen Union und schließt mit einer kurzen zusammenfassenden Würdigung.

I. Die Königliche Vorstellung und die evangelische Theologie der altpreußischen Union

Dass die Anfänge und der Prozess des Entstehens der altpreußischen Union wesentlich durch die beiden preußischen Könige Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. bestimmt sind, haben wir gehört. Friedrich Wilhelm III. hatte eine recht genaue Vorstellung von dem, was er wollte. Das zeigt sich in der gleichzeitig mit dem berühmten Aufruf vom 27. September 1817 formulierten zweiten Kabinettsorder desselben Tages an den Innenminister Friedrich von Schuckmann. Ihr zufolge war das angestrebte Ziel eine Vereinigung „zu einerley Bekenntniß und

³ Siehe dazu WILHELM HÜFFMEIER, JÜRGEN KAMPMANN, „Du sollst nicht töten“. Gottes Gebot im Totalen Krieg, Bielefeld 2006.

Ritus“⁴. Wie dieses Ziel ins Verhältnis zu setzen sei zu der im „Aufruf“ formulierten Absicht, wonach „die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden“ sollen, das war das erste große Problem. Das Wort „werden“ zeigt indessen den Prozess an, den der König mit der „Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine“ eröffnen wollte, indem er „mit derselben das heilige Abendmahl genießen“⁵ werde. Da haben wir das Problemknäuel: Union, Abendmahlsgemeinschaft, gemeinsamer Gottesdienst, sprich: Agende, gemeinsames Bekenntnis.

Hinter der königlichen Vorstellung von Union und ihrer Agende stand freilich keine in sich konsistente Theologie. Im Gegenteil, das theologisch, aber auch praktisch durchdachte Konzept von Kirchenunion seines Konfirmators Friedrich Samuel Gottfried Sack, dem er selber den Bischofstitel verliehen hatte, kritisierte der König, weil sie doch „mehr systematische Theologie, als christliche Religion“⁶ enthielt. Der König irrte. Ähnlich kritisch sah er aber auch den ebenso wohl reflektierten und mit Beobachtungen aus der pfarramtlichen Praxis reich belegten Unionsbegriff Friedrich Schleiermachers. Darin stand wie beim König selbst die Abendmahlsgemeinschaft im Zentrum, und zwar als von den Konfessionen gewolltem und vom König als summus episcopus gewährtem „Erlaubnißgesetz“, „in Zukunft immer oder abwechselnd, bei einer Gemeine der andern Confession und nach dem andern Ritus“⁷ kommunizieren zu können. Diese Erlaubnis schloss bei Schleiermacher die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein und damit auch das Amtieren reformiert oder lutherisch Ordinierte in Gemeinden der jeweils anderen Konfession. Mit einem Wort: Abendmahlsgemeinschaft als wechselseitige eucharistische und pfarramtliche Gastbereitschaft. In Sacks Acht-Punkte-Pro-

⁴ Die Order ist in Gänze zitiert bei JÜRGEN KAMPMANN, Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen, Bielefeld 1991, 114, Anm. 156. Die Order zeigt, wie eng der König die Union von Anfang an mit der Agende verband.

⁵ Der Aufruf wird zitiert nach J. F. GERHARD GOETERS, RUDOLF MAU, Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 1, Leipzig 1992, 91f. Dort fälschlicherweise als „Unionsurkunde“ bezeichnet.

⁶ Zitiert nach MARK POKRANDT, Die Bedeutung von Karl Heinrich Sack (1789–1875) und Friedrich Samuel Gottfried Sack (1738–1817) für die Union (in: Preußische Union: Ursprünge, Wirkung und Ausgang, hg. v. Jürgen Kampmann, Bielefeld 2011, 103).

⁷ FRIEDRICH SCHLEIERMACHER, Über die Trennung der beiden protestantischen Kirchen, 1804 (in: DERS., Kleine Schriften und Predigten, Bd. 2: Schriften zur Kirchen- und Bekenntnisfrage, bearb. v. Hayo Gerdes, Berlin 1969, 48). Im Text gesperrt gedruckt. Vgl. zur Sache MARTIN STIEWE, Das Unionsverständnis Friedrich Schleiermachers, Bielefeld 1969, bes. 35–37.

gramm für eine Union war die Abendmahlsgemeinschaft ebenfalls der zentrale Punkt. Dazu heißt es nun aber – anders als bei Schleiermacher – in Punkt 5: Beim „Abendmahl“ müsse „man sich auf eine gemeinsame Form einigen [...], damit nicht bei jeder Abendmahlsfeier das ehemalige Getrenntsein der Konfession wachgehalten werde“⁸.

Dass Abendmahlsgemeinschaft Kern und Stern der Union sei, verbindet also den König mit den beiden Theologen. Aber das Wie, die präzise Form dieser Abendmahlsgemeinschaft, vor allem aber der innere Grund für die Vereinigung der ehemals getrennten Konfessionen, blieben im königlichen Aufruf offene Fragen. Die innere Vereinigung setzte er als schon gegeben und zugleich zu erhoffen voraus, denn „beide Confessionen“ seien in der „Hauptsache im Christenthum [...] Eins“. Doch was das bedeutete, blieb im Nebel, aus dem als Problem die inhaltliche Frage nach der Einheit auftauchte und alsbald theologischen Sprengstoff lieferte. Die „äußere übereinstimmende Form der Vereinigung“ überließ der König, wie es im Aufruf heißt, zwar der „weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden“. Da der König jedoch die Bildung synodaler Gremien, wo sie nicht vorhanden waren, nur halbherzig förderte und die versprochene Generalsynode im Jahr 1823 sogar ganz fallen ließ, waren die Fragen der inneren und äußeren Union zunächst wesentlich der Entwicklung und den Entscheidungen der beiden Könige überlassen.

Insgesamt kam es zu dem, was J. G. Gerhard Goeters einmal in der ihm eigenen Ironie den „typisch gewordenen Rhythmus: ordre, contreordre, desordre“⁹ genannt hat. Die ordres 1817 bedeuteten: Union der beiden nicht ineinander aufgehenden Kirchen zu „einerley Bekenntnis und Ritus“; die contreordre 1834 besagte: keine Aufhebung der in den Gemeinden geltenden Bekenntnisse, Freiwilligkeit der Union, aber Gebot zur Annahme der Agende. Folge: desordre. Nach der ganz vom Unionsthema bestimmten ersten preußischen Generalsynode 1846, deren Beschlüsse König Friedrich Wilhelm IV. aber nicht approbierte, bestätigte seine ordre vom 6. März 1852 zunächst die Rechte der beiden Konfessionen, um kurze Zeit danach durch die ordre vom 12. Juli 1853 den inzwischen eingesetzten Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) zu mahnen, er möge darüber wachen, „daß nicht durch Confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche“, d.h. die Union „untergraben“¹⁰ werde. Wie der Agendenstreit die Union belastete

⁸ POKRANDT, Bedeutung (s. Anm. 6), 105.

⁹ J. F. GERHARD GOETERS, Unionsliteratur (JWKG 61, 1968, 175–203, hier: 177).

¹⁰ Siehe die Kabinettsorder bei ASTRID NACHTIGALL, Die Auseinandersetzungen um die Kirchenunion in Preußen von 1845 bis 1853 und die Kabinettsorder von 1852, Bielefeld 2005, 454.

und welche negativen Folgen er zeitigte, haben wir gehört. Aber auch, dass Kompromisse mit den Westprovinzen gefunden wurden. Gerade die Westprovinzen Rheinland und Westfalen waren im Übrigen neben den Königen ein weiterer wesentlicher Motor für Fortschritte in der Bekenntnis-, Synoden- und Verfassungsproblematik.

Dass es trotz dieses Problemknäuels dann doch zu einer beachtlichen Theologie der preußischen Union kam, verdankt diese nicht Hofpredigern wie Rulemann Friedrich Eylert, sondern Theologen wie Carl Immanuel Nitzsch¹¹, Julius Müller¹², Isaak August Dorner¹³, später auch Martin Kähler und Hermann Cremer. Nitzsch war Wittenberger Kind, später Professor in Bonn, wo er sich den Titel „rheinischer Kirchenvater“ erwarb, seit 1847 in Berlin. Zusammen mit Müller war er der spiritus rector der Generalsynode von 1846. Müller selber kam aus Brieg in Schlesien, studierte in Breslau und versah zunächst ein Pfarramt in Schönbrunn im Landkreis Strehlen; 1839 wurde er Professor für Dogmatik in Halle. Isaak August Dorner schließlich war gebürtiger Württemberger, seine beachtliche Karriere gipfelte in Berlin, wo er 1862 Professor für Systematische Theologie an der damaligen Friedrich-Wilhelm-Universität und zugleich Mitglied des EOK wurde.

Alle drei Genannten waren Lutheraner. Auch deshalb waren sie sich einig, dass die evangelische Kirche der Bekenntnisse und der Lehre für die Verkündigung und den Glauben unbedingt bedarf. Zugleich aber galt ein Grundsatz, den Martin Kähler gelegentlich kurz und knapp so formuliert hat: „Christus hat seine Kirche nicht auf das Apostolikum [d.h. nicht auf ein Bekenntnis oder auf Bekenntnisschriften, W.H.] gegründet, sondern auf das Wort Gottes.“¹⁴ Die Bekenntnisse hingegen sind menschliche Antworten auf das eine Wort Gottes, dessen Name Jesus Christus heißt. Daraus folgte nun aber keine Vergleichgültigung der Bekenntnisse und Bekenntnisschriften, vielmehr zeigten sowohl Nitzsch als auch Müller und Dorner im Rückgang auf die Heilige Schrift und die lutherischen wie reformierten Bekenntnisse, wie es selbst „in der Trennung mannigfache gemeinsame und öffentliche

¹¹ CARL IMMANUEL NITZSCH, Urkundenbuch der Evangelischen Union mit Erläuterungen, Bonn 1853.

¹² JULIUS MÜLLER, Die evangelische Union, ihr Wesen und göttliches Recht, Berlin 1854.

¹³ ISAAK AUGUST DORNER, Ueber den theologischen Begriff der Union und sein Verhältniss zur Confession mit besonderer Beziehung auf das Werk: „Die evangelische Union, ihr Wesen und ihr göttliches Recht von D. Jul. Müller“ (Theologische Studien und Kritiken 29, 1856, 7–75. 233–297).

¹⁴ MARTIN KÄHLER, Theologe und Christ. Erinnerungen und Bekenntnisse, hg. von Anna Kähler, Berlin 1926, 312.

Zeugnisse der *Zusammengehörigkeit und Einheit beider Kirchen*¹⁵ gegeben habe. Müller hat dazu die Sätze geprägt: „Die wahre Union ist am wenigsten etwas, was sich willkürlich *machen*, durch künstliche Mittel hervorbringen läßt. Von ihr kann vielmehr gesagt werden, daß sie wesentlich sich selbst voraussetzt. Man unirt sich eigentlich nur, weil man schon unirt ist.“¹⁶

In diesem Sinn deutet Müller die von Goeters ironisch kommentierte Abfolge der königlichen Kabinettsorder in Sachen Union positiv. Sie seien bestimmt gewesen durch einen „zweifachen Grundgedanken“. Zum einen, „dass die Union weder eine neue Lehre bringen noch die Kirche in den leeren Raum der Losgerissenheit von alter bestimmter Lehre stellen will, [...] vielmehr die Aufgabe hat, die ursprüngliche Lehre der evangelischen Kirche festzuhalten, wiederherzustellen und eben darum den Geistlichen und Gemeinden lutherischer und reformirter Konfession Bürgschaften auch für die Aufrechterhaltung der bekenntnißmäßigen Unterschiede in der Lehre und sonstigen Ordnung des kirchlichen Lebens zu geben.“¹⁷ Der andere Grundgedanke sei, „daß das Wenigste, was zur äußern kirchlichen Erscheinung der Union erfordert wird, unbeschränkte Abendmahlsgemeinschaft und einheitliches Kirchenregiment ist“.¹⁸

Nach Müller liegt der Widerspruch vieler Lutheraner, auch der Altluthera-ner gegen die Union im Missverständnis der *pura doctrina* als einer absolut reinen menschlichen Lehre begründet. Jeder Lehre, ja selbst jedem Lehrkonsens eigne aber nur „*relative*“, niemals aber „*absolute* Reinheit“¹⁹. Diese Qualitäten machten sie ungeeignet für die letzte und tiefste Begründung der „*Glaubenseinigkeit beider Kirchen*“²⁰. Die bedarf nach Müller der absoluten Gewissheit, die allein von der göttlichen Offenbarung selbst gegeben wird und deren Instrumente Wort und Sakrament sind. Damit werden *doctrina* und Bekenntnisse allerdings eben nicht beliebig. Auch seien Konsense zu den Lehrunterschieden nötig, aber nicht als „*Voraussetzung und Bedingung*“ der Union, dann wäre sie ja ein menschliches Werk, sondern als deren „*Folge*“²¹. Bekenntnis, Lehre, Konsense sind nach Müller notwendiger, wenngleich menschlicher Ausdruck der im Glauben an Christus durch Christus schon geeinigten Kirche. Sowohl Nitzsch wie Müller haben ihrerseits eindruckliche Beispiele eines solchen Bekenntnis-

¹⁵ MÜLLER, Die evangelische Union (s. Anm. 12), 12.

¹⁶ A.a.O. 21.

¹⁷ A.a.O. 8.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ A.a.O. 19.

²⁰ Ebd.

²¹ A.a.O. 16.

und Lehrkonsenses geliefert, Müller im Rückgang auf die Bekenntnisschriften beider Konfessionen mitsamt der Konkordienformel, sogar in 24 Artikeln, die Unterschiede in der Lehre von der Gnadenwahl, der Christologie und des Abendmahls eingeschlossen.²²

Eine Glaubenseinigkeit ohne Lehre, so Müller, würde die evangelische Kirche „auf ein in dieser Isolierung mehrdeutiges Prinzip des Protestantismus gründen“ und wäre eine „*neue Kirchenstiftung*, welche, wenn sie zu Stand und Wesen käme, Menoniten, Unitarier u. A. mit denselben Berechtigungen in sich aufnehmen würde wie reformierte und lutherische Christen“²³. Dorner wählt in diesem Zusammenhang die Rede vom Glauben als Subjekt und der Lehre als Objekt, als Ich und Du. Ohne das Gegenüber der Lehre würde es zu einem „Akosmismus des Glaubens“²⁴ kommen.

Dorner's Schrift „Ueber den theologischen Begriff der Union“ ist eine gründliche Verteidigung von Müllers Position gegenüber Angriffen aus dem konfessionellen Luthertum. Dabei blickte Dorner in die Union (Ernst Wilhelm Hengstenberg) und über sie hinaus (Theodor Kliefoth, Karl Friedrich August Kahnis), weil er ein glühender Befürworter und Förderer der Einheit aller lutherischen und reformierten deutschen Territorialkirchen war. Für dieses Ziel beruft er sich auch auf eine „längere[.] Reise nach dem Niederrhein, Holland, England, Schottland“ mit dem „Resultat“, dass er „zwar einerseits [...] mit um so bewußterer Anhänglichkeit und mit um so sichererer Freude“ in seiner lutherischen Kirche stehe, „die reich ist an heiligem Lied und Gesang, an inniger Mystik, an einer Theologie voll tiefer und klarer Gedanken, an Liebe zu Wissenschaft und Kunst und an Intensität persönlichen Glaubenslebens“; andererseits aber habe die Reise die Erkenntnis gefördert und befestigt, „daß auch die reformierte Schwesterkirche nicht eine ‘falsche Kirche’, sondern ein wahres Glied der Kirche Christi ist“²⁵. Der gemeinsame Herr habe „die beiden einander zum Segen und Austausch gesetzt [...] in brüderlicher Gemeinschaft“²⁶.

Alle drei Unionstheologen haben im Übrigen, nicht danach gestrebt, so Müller, „ein drittes Kirchentum zu schaffen neben lutherischer und reformirter Kirche“²⁷, vielmehr eine Kirche, in der beide sie selbst bleiben können und zugleich

²² Siehe dazu MÜLLER, Die evangelische Union (Anm. 12), Kap. IV+V, und DORNER, Ueber den theologischen Begriff der Union (Anm. 13), 233–297.

²³ MÜLLER, Die evangelische Union (Anm. 12), 19.

²⁴ ISAAK AUGUST DORNER, Das Prinzip unserer Kirche nach dem inneren Verhältnis der materialen und formalen Seite desselben zu einander, 1841, 85 (zitiert nach KARL BARTH, Die protestantische Theologie im 19. Jahrhundert, Zürich 1947, 530).

²⁵ DORNER, Ueber den theologischen Begriff der Union (s. Anm. 13), 15f.

²⁶ A.a.O. 16.

²⁷ MÜLLER, Die evangelische Union (s. Anm. 12), 331.

immer mehr zusammenwachsen. Im Blick auf Lehrunterschiede heißt es noch in der letzten Fassung der Grundordnung der EKU von 1994, dass die EKU „ihre Glieder“ ruft, „im Vertrauen auf die Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes trotz bestehender Lehrunterschiede im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen“ (Art. 1, Absatz 3)²⁸.

Müllers, Nitzschs und Dorners Unionsbegriff schließt im Übrigen die römisch-katholische Kirche so lange aus, wie sie, so Müller, an ihrer „falschen Grundanschauung von der Macht der Kirche und ihrer Stellung zu Christo“ festhält, die Müller als „Eingriff in das Majestätsrecht Christi“²⁹ kritisiert. Hinter diesem Gedanken wie überhaupt hinter Müllers Unionsbegriff steht zweifellos die klare Definition des „Gegensatz[es]“ zwischen Protestantismus und Katholizismus, die wir Friedrich Schleiermachers Glaubenslehre verdanken. Nach dessen Paragraphen 28 gilt, „daß der Protestantismus das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche abhängig macht von seinem Verhältniß zu Christo, der Katholizismus aber umgekehrt das Verhältniß des Einzelnen zu Christo abhängig macht von seinem Verhältniß zur Kirche“³⁰. Klugerweise hat Schleiermacher die Fassung dieses Gegensatzes als „vorläufig“ bezeichnet und damit eine Hoffnung auf Veränderung signalisiert.

Wesentlich durch das Handeln der Könige, den Einfluss der genannten Theologen und die Hartnäckigkeit der westlichen Kirchenprovinzen war Mitte der 70er Jahre des 19. Jahrhundert aus der als Bekenntnisunion intendierten Union in Preußen eine *konfessionell gegliederte Union* geworden mit einer *gemeinsamen Liturgie*, die *allerdings konfessionelle und kirchenprovinzliche Besonderheiten* zuließ, und dem 1850 geschaffenen EOK als *gemeinsamer Kirchenleitung unter dem König* mit der Möglichkeit der *itio in partes*, d.h. in konfessionellen Fragen *gesondert zu votieren* zu können. Die Gemeinden hießen nun mehrheitlich evangelisch, es gab allerdings auch die Möglichkeit, sich evangelisch-lutherisch oder evangelisch-reformiert zu nennen. Der EOK erhielt seinen Sitz in Berlin, seit 1912 in der Lebensstrasse 3 am Bahnhof Zoo. Ich komme zum zweiten Teil meines Vortrags.

²⁸ Siehe Verhandlungen der 1. Tagung der 8. Synode der EKU vom 24. bis 26. Juni 1994, hg. im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der EKU, Berlin 1995, 140. In der Fassung des Artikels von 1950 wurden die „Glieder“ aufgerufen, „die Last bestehender Lehrunterschiede zu tragen und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen“ (siehe Kirchliches Jahrbuch 77, 1950, 69).

²⁹ MÜLLER, Die evangelische Union (s. Anm. 12), 108.

³⁰ FRIEDRICH SCHLEIERMACHER, Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt (1821/22) (in: DERS., Kritische Gesamtausgabe, Abt. I, Bd. 7/1, hg. von Hermann Peiter, Berlin u. New York 1980, 99).

II. Ungelöste Probleme und ihre Lösungen

Die erste Etappe des Weges der preußischen Union hatte diese zwar unwiderruflich gemacht, es blieben aber ungelöste bzw. unbefriedigend gelöste Probleme. Ich beschränke mich auf drei, allesamt um das Thema Bekenntnis und Lehre kreisend. Dabei konzentriere ich mich darauf, wie in der Zeit von 1875 bis zum Ende der EKU im Jahr 2003 mit diesen Problemen umgegangen wurde, welche Lösungen gefunden wurden oder sich faktisch ergaben. Es handelt sich um 1. *die Agende*; 2. *die Verfassung* und 3. als Achillesferse der Union der *fehlende ausformulierte und synodal approbierte lutherisch-reformierte Konsens*, vor allem *im Blick auf die Abendmahlsgemeinschaft*.

1. Die Agende

Nitzsch hatte in der Einleitung zu seinem „Urkundenbuch“ mit Recht formuliert: „Die Kirche bekennet in allen ihren Lebensverrichtungen“ und dann als erstes dazu „die Liturgie“ und die „Predigt“ genannt³¹. Man mag über die Königliche Agende von 1823/24 und dann 1829 denken wie man will. Kurt Nowak urteilte sehr scharf, die Agende enthalte „undurchdachte Stücke in krauser Anordnung“, „ohne Rücksicht auf die gewachsenen gottesdienstlichen Traditionen“³². Johann Gottfried Scheibel hat ihr immerhin attestiert, dass in ihr „bis auf 8 oder 10 Zeilen alles biblisch“ ist. Allerdings fügte er hinzu: „gerade diese 8–10 Zeilen sind gegen das Innerste des lutherischen Bekenntnisses“³³. Darauf dürfte sich Müllers Bedauern beziehen, „daß die Agende nicht von Anfang an die in den lutherischen Kirchen gebräuchlich gewordene Austheilungsformel: nehmet hin und esset, das ist der Leib unsers Herrn Jesu Christi, der für euch gegeben ist zur Vergebung eurer Sünden u.s.w. ungestört hat fortbestehen lassen“³⁴.

Wie auch immer, wer ein Exemplar der in den Provinzialausgaben 1829 erschienenen Agende mit den Ordnungen für Gottesdienste, Abendmahl, Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung und Ordination in die Hand nimmt, muss diesem opus liturgicum zumindest Respekt zollen. Wir haben in Deutschland eine Kanzlerin, die öffentlich zum Singen von Kirchenliedern auffordert, und einen

³¹ NITZSCH, Urkundenbuch der Evangelischen Union (s. Anm. 11), Vorrede II.

³² KURT NOWAK, Schleiermacher. Leben, Werk und Wirkung, Göttingen 2001, 286f.

³³ Zitiert bei PETER HAUPTMANN, Johann Gottfried Scheibel (1783–1843). Erweckungsprediger und ‚Retter‘ der lutherischen Kirche (in: Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte, Bd. 2, hg. v. Rudolf Mau, Frankfurt a. Main 2009, 296).

³⁴ MÜLLER, Die evangelische Union (s. Anm. 12), 342.

Bundespräsidenten, der in früheren Jahren Vorträge über Calvin und die Leuenberger Konkordie hielt, aber ein Oberhaupt, das wie König Friedrich-Wilhelm III. eine ganze Liturgie des Sonntagsgottesdienstes schuf mit einer festen Vorstellung der liturgischen Musik, die sich letztendlich durchsetzte, das ist schon einzigartig. Formal und zu einem Gutteil auch inhaltlich lag in jenem opus liturgicum eine Konzeption vor, die, nicht zuletzt durch die Revision von 1895, zum liturgischen Einheitsband der Union in Preußen geworden war und dann auch geliebt wurde, eine Konzeption, die voraus weist in das Agendenwerk der EKU von 1959 und 1964 bis hin zum gemeinsamen „Evangelischen Gottesdienstbuch“ von EKU und VELKD von 1999.

Für die Revision des Predigt- und Abendmahlsgottesdienstes von 1895 dürfen, so Michael Meyer-Blank, zwei die Agenda des Vaters korrigierende, dem EOK mit dem ausdrücklichen Gebot der Geheimhaltung zugeleitete Entwürfe Friedrich Wilhelm IV., ebenfalls ein passionierter Liturgiker, von einiger Bedeutung gewesen sein.³⁵ Durch sie wurden „erstmal das Sündenbekenntnis mit dem Kyrie und die Absolution mit dem Gloria verbunden“ und so die für die unierte Liturgie typische Eröffnung des Gottesdienstes auf den Weg gebracht. Meyer-Blank urteilt: Dieser königliche Entwurf von 1854 entspricht „in weiten Teilen der – über die Agenden von 1895 und 1959 – bis heute vertrauten unierten Ordnung“³⁶ des Gottesdienstes. Ich selber habe die 1895er Agenda übrigens noch in Brasilien in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts und 2012 zum 150. Geburtstag der Sigmaringer Kirche in Hohenzollern angetroffen und nach ihr dort Gottesdienst gefeiert. Für Millionen Protestanten aus den deutschen Ostgebieten, nicht zuletzt eben aus Schlesien, war sie nach dem Zweiten Weltkrieg „die Stimme der verlorenen Heimat“³⁷.

Und ein Letztes zu Bekenntnis und Lehre im Blick auf die Agenda. Es war die altpreußische Generalsynode von 1895, die bei der Revision auch den von zwei Berliner liberalen Theologen ausgelösten, durch Adolf von Harnack verschärften, also lange in Preußen tobenden Apostolikumsstreit beigelegt hat, indem sie das Apostolikum als Glaubenszeugnis und nicht als Lehrgesetz zur Geltung brachte.³⁸

³⁵ MICHAEL MEYER-BLANCK, Agenda, Tübingen 2013, 38–42 (mit Anhang 1: 323–327).

³⁶ A.a.O. 38.

³⁷ Evangelischer Gottesdienst. Quellen seiner Geschichte, hg. v. Wolfgang Herbst, Göttingen 1992, 172.

³⁸ Vgl. dazu HANNA KASPARICK, Lehrgesetz oder Glaubenszeugnis? Der Kampf um das Apostolikum und seine Auswirkungen auf die Revision der Preußischen Agenda (1895–1895), Bielefeld 1996.

2. Die Verfassung

Versuche, das königliche Bischofsamt für die evangelische Kirche in Preußen zu beenden, sind immer wieder gescheitert. Besonders Wilhelm II. bekräftigte seinen Anspruch auf dieses Amt, das für Luther nur eine misstrauisch bäugte Notlösung war. Die notbischöfliche Rolle des Monarchen bedeutete allerdings nicht nur eine Last, sondern hatte auch sehr positive Seiten, etwa der Förderung und Begünstigung der evangelischen Kirchen. Deshalb trauerten viele preußische Protestanten dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments mit dem Ende der Monarchie im Jahr 1918 nach. Andere – eine Minderheit, darunter der nachmalige Berliner Bischof und Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Otto Dibelius – begrüßten die Möglichkeit, nun endlich eine selbständige evangelische Kirche zu werden.

1922 gab die altpreußische Kirche sich mit der „Verfassungsurkunde“ eine staatsunabhängige mehrstufige Kirchenordnung nach dem Prinzip: „Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf“ (Art. 4), die Vorbild aller Kirchenordnungen innerhalb der späteren EKV wurde. Am heftigsten umstritten war 1922 wieder einmal die Präambel zur Bekenntnisfrage. Man einigte sich auf der Linie der rheinisch westfälischen Kirchenordnung von 1855 auf eine Formulierung, wonach die Landeskirche auf dem Grund des „in der Heiligen Schrift gegebenen Evangeliums von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes“, als „dem Herrn der Kirche“ steht und „die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse“ anerkennt: „des Apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus in den lutherischen Gemeinden, des Heidelberger Katechismus in den reformierten sowie der sonstigen Bekenntnisse, wo solche in Kraft stehen.“ „Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium“ gilt als „unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.“³⁹

Trotz Ansätze zu einer neuen Verfassung hielt auch die Bekennende Kirche Altpreußens, zweifellos die bedeutendste unter den Bekennenden Kirchen in der Deutschen Evangelischen Kirche, an der Verfassungsurkunde von 1922 fest. Erst nachdem die verbliebenen ehemaligen preußischen Kirchenprovinzen sich nach dem Zweiten Weltkrieg in einer revolutionären Los-von-Berlin-Bewegung zu selbstständigen Landeskirchen umgebildet hatten, wurde die altpreußische Kirche durch

³⁹ Zitat nach: Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union nebst zugehörigen Gesetzen und ergänzenden Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen. Nebst Auszug aus der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und Nachschlagsregister zur Verfassungsurkunde, Berlin 1931, 10.

die „Ordnung der EKU“ (1950 bis 1953) neu konstituiert. Sie hatte allerdings mit den verlorenen Teilen jenseits der Oder-Neiße-Linie gut ein Drittel ihres Kirchengebiets eingebüßt und war nicht mehr die oberste Leitungsebene ihrer Gliedkirchen. Ihr verblieben jedoch wichtige Gemeinschaftsaufgaben wie z. B. das Agendenrecht für Gottesdienste und Amtshandlungen, das Pfarrerausbildungs- und Dienstrecht, das Kirchenmusikerdienstrecht etc. Nach der Beschreibung ihres Auftrags und Grundes sowie ihrer ökumenischen Verpflichtung heißt es in Absatz 6 ihres Grundartikels: Die EKU „weiß ihre lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden für die Auslegung der Heiligen Schrift gewiesen an die reformatorischen Bekenntnisse, die gemäß den Grundordnungen ihrer Gliedkirchen in den Gemeinden gelten“. Der Absatz 7 fügt dann noch hinzu: „Gebunden an das Wort der Heiligen Schrift bejaht die Evangelische Kirche der Union die Theologische Erklärung von Barmen als ein Glaubenszeugnis in seiner wegweisenden Bedeutung für die versuchte und angefochtene Kirche“.⁴⁰

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es noch einmal antiunionistische konfessionelle Einwände, die preußische Union zu verteidigen und zu erhalten. Die Lutheraner hatten 1948 die VELKD gegründet, wenngleich ohne Württemberg und Oldenburg. Ihr erster leitender Bischof, der bayrische Landesbischof Hans Meiser, bestritt der Union ihr Kirchesein, weil ihr ein einheitliches Bekenntnis fehle.⁴¹ Man sprach damals abfällig von der Union als „Mischmaschkirche“. Das forderte zur Selbstbehauptung heraus. Dabei spielte das Erbe der Bekennenden Kirche Altpreußens eine hervorragende Rolle. Das Zusammengewachsenensein in jener Bekenntniszeit wollte man nicht aufgeben. Ihre Fortdauer und Wiederbelebung verdankt die EKU jedoch vor allem der deutschen Teilung. Man ist versucht zu sagen: Wie am Anfang bahnte ein Politikum der preußischen Union den Weg. Diesmal führte aber nicht der politische und kirchliche Uniformierungswille der frommen preußischen Könige die altpreußische Unionskirche zusammen, sondern die politische Trennung Deutschlands. Symbol dafür waren die breit aufgestellten sog. Berliner Bibelwochen der EKU, von ihrem Gründer, dem westfälischen Präses Ernst Wilm, „stille Wiedervereinigung“⁴² genannt.

⁴⁰ So beschlossen von der Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 10. Dezember 1950 (Kirchliches Jahrbuch 77, 1950, 66).

⁴¹ Vgl. den Briefwechsel zwischen Bischof Hans Meiser und dem Präses der Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union Lothar Kreyssig aus dem Jahr 1951 (Kirchliches Jahrbuch 78, 1951, 48–62).

⁴² Siehe dazu MARTIN GRESCHAT, Der westfälische Präses Ernst Wilm und die Anfänge der Berliner Bibelwochen (in: Evangelische Christen im geteilten Deutschland. Die 50er Jahre, Festschrift für Christa Stache, hg. v. dems. u. Wilhelm Hüffmeier, Leipzig 2013, 118–141, bes. 130f.).

3. Fragen und Fortschritte im lutherisch-reformierten

Konsens zur Abendmahlsgemeinschaft

Auseinandersetzungen um die Union gab es auf den Generalsynoden nach 1875 zunächst nicht mehr. Nach dem Scheitern eines gemeinsamen Abendmahlsritus waren die lutherischen und reformierten Gemeinden mehrheitlich zu der bei ihnen gewohnten Abendmahlspraxis zurückgekehrt, die Lutheraner zur Oblate, die Reformierten zum gebrochenen Brot, allerdings beide mit biblischen Einsetzungsworten und Austeilungsformeln. Es gab zwar eine Reihe von Gemeindeunionen. Abendmahlsgemeinschaft war aber de facto weithin, wie von Schleiermacher intendiert, gegenseitige eucharistische Gastbereitschaft. Müller und Nitzsch hatten zwar genügend Gemeinsamkeiten im Abendmahlsverständnis formuliert. Nitzsch hatte die Wittenberger Konkordie von 1536 in sein Urkundenbuch aufgenommen. Darin steht der Bekenntnissatz, „daß um sacramentlicher Einigkeit willen das Brod sei der Leib Christi, d. i., dass mitsamt dem Brod wahrhaft zugegen sei und wahrhaftig dargereicht werde der Leib Christi“⁴³. Dennoch blieb das Fehlen eines kirchlich akzeptierten Konsenses zwischen Reformierten und Lutheranern, vor allem in der Abendmahlsfrage, ein Problem, nicht zuletzt wegen anhaltender antiunionistischer Kritik vor allem aus dem streng konfessionellen Luthertum.

Zu einer produktiven Neubelebung des konfessionellen Bewusstseins kam es erst in der Zeit der Bekennenden Kirche als Folge des gemeinsamen Bekennens von Lutheranern, Reformierten und Unierten auf der Barmer Bekenntnissynode 1934 gegenüber den Irrlehren der Deutschen Christen. In der Bekennenden Kirche Altpreußens stehen für Gemeinsamkeit und konfessionelles Bewusstsein – trotz teils interner Differenzen – Namen wie Karl Barth, Hans Asmussen, Ernst Wolf, Wilhelm Niesel, Dietrich Bonhoeffer, Heinrich Vogel, Gerhard Gloege, Hans Joachim Iwand, Julius Schniewind, Günter Bornkamm und Peter Brunner, um nur einige zu nennen. Im Blick auf die Lutheraner sprach man teils verlegen, teils stolz von Unionslutheranern, stolz, weil gerade das Miteinander mit reformierten Theologen in der Union zu theologisch vorbildlichen Ergebnissen führte. Für die Verlegenheit steht die selbstironische „Elegie eines Unionslutheraners“ von Heinrich Vogel: „Der verhinderte Bekenner“ mit dem Refrain. „doch ach, ich bin ein Sohn der preußischen Union“⁴⁴. Zugleich war Vogel einer der er-

⁴³ NITZSCH, Urkundenbuch der Evangelischen Union (s. Anm. 11), 64.

⁴⁴ Die auf der Bekenntnissynode zu Halle 1937 von Vogel erstmalig vorgetragene zehnstrophige Elegie ist zu finden im Nachlass von Heinrich Vogel (Evangelisches Zentralarchiv Berlin 665/281).

findungsreichsten Theologen auf den preußischen Bekenntnis- und den späteren EKU-Synoden⁴⁵.

Die preußische Bekenntnissynode in Halle im Jahr 1937 hat sich erneut der Abendmahlsfrage zugewandt, und zwar innerhalb eines vierteiligen Beschlusses zur Vergewisserung der theologischen Grundlagen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union: „A. Zur konfessionellen Frage, B. Zur Frage der Bekenntnisse, C. Von der Ordination und D. Zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft“⁴⁶. Aus dem Beschluss der Hallenser Synode zur lutherisch-reformierten Abendmahlsgemeinschaft seien nur drei wesentlich auf Heinrich Vogel zurückgehende Sätze zitiert: „Jesus Christus [...] ist selber die Gnadengabe des von ihm eingesetzten Abendmahls seiner Gemeinde.“ „Abendmahls-Gemeinschaft zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten [...] hat ihren Grund nicht in unserer Erkenntnis des Abendmahls, sondern in der Gnade dessen, der der Herr des Abendmahls ist.“ „Die unter uns bestehenden Unterschiede in der Lehre vom heiligen Abendmahl betreffen die Art und Weise der Selbstmitteilung des Herrn im Abendmahl. Sie beziehen sich nicht darauf, daß der Herr selbst die Gabe des Abendmahls ist.“⁴⁷ Solche Formulierungen waren Wegbereiter der Arnoldshainer Abendmahlsthesen einer von der EKD berufenen Kommission (1957 bis 1962)⁴⁸ und später der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“, der sog. Leuenberger Konkordie (1973)⁴⁹. Mit den Beschlüssen der Bekenntnissynode von 1937 und der Leuenberger Konkordie hat die altpreußische Union dann endlich diejenige theologische und synodal approbierte Grundlegung für die Abendmahlsgemeinschaft gefunden, die ihr so lange fehlte. Wer genau in die Geschichte der altpreußischen Union schaut, entdeckt in ihr eine Vorform der konfessionell gegliederten Kirchengemeinschaft, die die Leuenberger Konkordie begründet. Mit dem Unterschied, dass

⁴⁵ Siehe dazu WILHELM HÜFFMEIER, Vom Segen einer Berufung – Heinrich Vogel als Synodaler (BThZ 20, 2003, 143–153).

⁴⁶ Um Verkündigung und Ordnung der Kirche. Die Bekenntnissynoden der altpreußischen Union 1934–1943, hg. v. Wilhelm Niesel, Bielefeld 1949, 33–37.

⁴⁷ A.a.O. 37. Abgedruckt auch in dem Heft „Gemeinsam evangelisch. 200 Jahre lutherisch-reformierte Unionen in Deutschland“, hg. im Auftrag des Präsidiums vom Amt der UEK, 25f.

⁴⁸ Siehe die Thesen von 1958 mit den Erläuterungen ihrer Unterzeichner von 1962 in: Kirchliches Jahrbuch 89, 1963, 10–13. Zum Weg der altpreußischen Bekenntnissynode 1937 hin zu den Arnoldshainer Thesen und schließlich der Leuenberger Konkordie vgl. ECKARD LESSING, Abendmahl (Bensheimer Hefte 72), 19–40.

⁴⁹ Vgl. besonders die Artikel 15 und 16 sowie 18 und 19 der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ (Leuenberger Konkordie). Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von Michael Bünker, im Auftrag des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa hg. von Michael Bünker u. Martin Friedrich, Leipzig 2013, 49f.

Unionen zwar von der Konkordie nicht angestrebt, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Die für Unionen von der Konkordie in Art. 44 und 45 formulierten Bedingungen wurden von der altpreussischen Union schon praktiziert.

III. Der Ausgang der EKU und eine Würdigung

Der Kirchenhistoriker Wilhelm Maurer hat in einem heftig diskutierten Beitrag zum 150. Jubiläum der EKU im Jahr 1967 die preußische Union wie die anderen Unionskirchen des 19. Jahrhunderts als typisch territoriale politisch und dynastisch bedingte Gebilde kritisiert und auch konfessionell problematisiert.⁵⁰ Dass die Anfänge und der Prozess differenzierter zu sehen sind, wurde hoffentlich deutlich. Vor allem aber hat die altpreussische Union, was auch Maurer positiv vermerkt, den Staat Preußen überlebt. Nicht jedoch die staatliche Wiedervereinigung Deutschlands. Mit ihr begann langsam, aber unaufhaltsam das 2003 lautlos besiegelte Ende der EKU. Beschleunigt wurde es durch die finanzielle Krise der Kirchen und den Willen, die EKD zu stärken. In Artikel 3 der Ordnung der EKU stand der Auftrag: „Die EKU bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft der EKD.“ Auch deshalb fusionierte die EKU im Jahr 2003 mit den übrigen unierten und reformierten Kirchen in der EKD zur UEK und begab sich im sog. „Verbindungsmodell“ mit dieser „Union“ und der VELKD mit ihren Ämtern unter das Dach der EKD. Die Bildung der UEK war allerdings als Zwischenschritt auf einem Weggedacht, in der die EKD das wird, was die EKU einst war: eine vereinigte Kirche. De facto ist sie das ja schon, de iure aber eben noch nicht. Der Weg dahin ist also noch nicht abgeschlossen.

Wilhelm Maurer hatte die preußische Union vor 50 Jahren nicht zuletzt wegen solcher Perspektiven auch einen „Wurf in die Zukunft“⁵¹ genannt. Ein Wurf in die Zukunft waren schon der königliche Aufruf vom 27. September 1817, die dann folgenden Reformationsfeierlichkeiten in der Grafschaft Mark, in Potsdam und in Berlin und schließlich der so in Gang gebrachte Prozess der langsamen Ausbildung zur altpreussischen Union und einer sie begründenden Theologie. Maurer seinerseits hatte neben der EKD aber auch die weltweite Kirche, also die größere Ökumene, im Auge gehabt. Hier lautet die Frage, die die preußische Unionskirche stellt: Können die konfessionellen Kirchen sich damit begnügen, konfessionelle Kirchengemeinschaften und Weltbünde zu haben oder müssen sie nicht vielmehr regional,

⁵⁰ WILHELM MAURER, Kritische Fragen an die Unionen (in: Union und Ökumene. 150 Jahre EKU, hg. von Ferdinand Schlingensiepen, Berlin 1968, 81–114).

⁵¹ A.a.O. 111.

kontinental und global zu mehr Gemeinsamkeit kommen, Wege zu mehr verbindlichem Miteinander, also auch zu Unionen zu gehen?

Dass die altpreußische Union schließlich auch ein Vorgriff auf die Kirchengemeinschaft nach dem Leuenberger Modell war, habe ich schon angedeutet. Ich weiß, dass dieses Modell unterschiedlich in Anspruch genommen wird und zum Teil auch – etwa von den finnischen Lutheranern, aber eben auch von den Altlutheranern – als unzureichend für Kirchengemeinschaft gilt. Aber innerhalb Europas ist es inzwischen sowohl in den Niederlanden wie in Frankreich zu konfessionell gegliederten Unionen lutherischer und reformierter Kirchen gekommen. Die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder in Tschechien, die 2018 ihr hundertjähriges Jubiläum feiert, ist ebenfalls eine unierte Kirche. Die altpreußische Unionskirche ist also ein „Wurf in die Zukunft“ in mehrfacher Hinsicht!

„Ktoś zjednoczy się właściwie tylko dlatego, że już jest zjednoczony.“ Kwestie teologiczne przy powstaniu Ewangelickiego Kościoła Unii Staropruskiej

Staropruska unia luterkańsko-reformowana, która była zamierzona jako unia wyznaniowa, w pierwszej połowie XIX w. rozwijała się jako unia z wewnętrznym podziałem wyznaniowym, jedynie ze wspólnym porządkiem nabożeństwa. Ważną rolę w tym procesie odgrywali obok królów Fryderyka Wilhelma III i Fryderyka Wilhelma IV teolodzy jak Carl Immanuel Nitzsch, Julius Müller i Isaak August Dörner. Dopiero w XX w. osiągnięto konsens synodalny w kwestii Wierzezy Pańskiej, przez co unia została znacznie pogłębiona.